



Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat Dr. Ralph Lewin
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 40
Telefax +41 (0)61 267 60 10
E-Mail ralph.lewin@bs.ch
Internet www.wsd.bs.ch

Bundesamt für Kommunikation
Herr Martin Dumermuth
Direktor
Postfach
2501 Biel

Basel, 17. August 2006

Anhörung zum Entwurf einer total revidierten Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zu unserem kürzlichen Besuch bei Ihnen im Hause erlauben wir uns, auf eine spezifische Regelung einzugehen, die aus medienpolitischer Sicht negative Folgen haben könnte. Es handelt sich dabei um das Werbe- und Sponsoringverbot in Art. 33 Abs. 2 E-RTVV.

Dieser Verordnungsartikel soll gemäss Botschaft zum neuen RTVG regeln, wie die Werbung und das Sponsoring bei „nichtkommerziellen“ und nicht gewinnorientierten Radioprogrammen auszugestalten sei.

In seiner derzeitigen Form verunmöglicht Art. 33 Abs. 2 E-RTVV Einnahmen aus Werbung **und** Sponsoring gleichermassen. Ausnahmen sind äusserst eng definiert und lassen keinen Handlungsspielraum zu. Radiosender in grösseren Agglomerationen werden somit keinerlei Möglichkeit haben, Werbung oder Sponsoring zu betreiben. Ein solches Verbot kann bei diesen Sendern jedoch zu existenziellen Problemen führen.

Unseres Erachtens entspricht diese Lösung nicht dem politischen Willen des Gesetzgebers, der im neuen RTVG Ausdruck findet. Nicht-kommerzielle Radiosender sollen in Agglomerationen nicht verhindert, sondern im Gegenteil, sie sollen sogar u.a. durch Gebühren-gelder mitfinanziert werden.

Zwar ist die Feststellung in der Botschaft zum RTVG korrekt, dass die „kommerzielle“ Finanzierung lediglich eine untergeordnete Bedeutung hat. Sie stellt aber dennoch einen nicht unwichtigen Teil der Einnahmen dar, bei dessen Wegfall keine Kompensation über ein Gebührenerhöhung stattfindet. Gemäss Angaben des in der Region Basel sendenden Radio X machen diese Einnahmen 10-20% des Umsatzes aus. Bei den ohnehin schon sehr beschränkten Ressourcen, die solchen Radiosendern in der Regel zur Verfügung stehen, kann ein Ausfall des Umsatzes in dieser Grössenordnung, wie erwähnt, vitale Folgen haben.

Aus diesen Gründen erachten wir die rigorose Interpretation von „nicht gewinnorientiert“ wie sie im Entwurf der RTVV gemacht wird, als klar zu weit gehend. Soweit gehend, dass sich unseres Erachtens auch die Frage stellt, wie sich dieser Eingriff in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte (insbesondere die Handels- und Gewerbefreiheit und die Eigentumsfreiheit) auf Verordnungsebene juristisch rechtfertigen lässt, da das RTVG kein Werbe- oder Sponsoringverbot für diese Sender vorsieht. Die Prüfung der Konzessionsauflagen (keine Gewinnorientierung und Komplementarität des Programmangebots) ist aber Sache der Aufsichtsbehörde und kann nicht einfach durch die Verhinderung potenzieller Einnahmequellen substituiert werden.

Ein solches Verbot lässt sich auch aus ökonomischer Sicht nicht rechtfertigen. Der komplementäre Programmauftrag, zu dem sich die in Frage stehenden Sender mit der Konzessionierung verpflichten, ermöglicht es – wie in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten wird – eben gerade nicht, in den eigentlichen Werbe- und Sponsoringmarkt einzudringen, in dem die rein kommerziell und gewinnorientierten Radiosender konkurrieren. In diesem Sinne kann das Verbot von Art. 33 E-RTVV nicht der Verhinderung einer allfälligen Wettbewerbsverzerrung in diesem Markt dienen. Auch diese ökonomische Argumentationslinie setzt die Einhaltung des Programmauftrags und deren Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde voraus.

Sponsoring und allenfalls auch Werbung müssen unseres Erachtens auch für diese komplementären, nicht gewinnorientierten Radiosender möglich sein. Das Kappen dieser Einnahmemöglichkeit kann zu medien- und meinungsbildungspolitisch unerwünschten Entwicklungen im Sinne einer Reduktion der Zahl solcher Sender führen. Die Möglichkeit einschränkende Auflagen betreffend Werbung in den Konzessionen festzulegen, könnte u.E. jedoch durchaus in der Verordnung vorgesehen werden.

Im Übrigen begrüssen wir es, dass in Art. 33 des Verordnungsentwurfs der in der Botschaft zum neuen RTVG verwendete Begriff „nichtkommerziell“ mit „nicht gewinnorientiert“ interpretiert wird. Auch ein Radiosender, der ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm anbietet, muss nach kommerziellen, sprich nach kaufmännischen, geschäftlichen respektive ökonomischen Grundsätzen geführt werden, wenn er Bestand haben soll.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

sig. Ralph Lewin
Vorsteher
(elektronischer Versand)